

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der greentec operations gmbh

für Betriebsführung, Wartung, Monitoring und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen

Ausschließlich B2B – Geltung nur gegenüber Unternehmern

(Stand: Jänner 2026 – Österreich)

## Präambel / Geltungsbereich

Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG (B2B). Sie gelten nicht für Verbraucher. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag gehen vor.

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge über Leistungen (technische Betriebsführung, Fernmonitoring, Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Ertragsoptimierung) zwischen dem Kunden und der greentec operations gmbh („Auftragnehmer“, „wir“, „uns“). Abweichende Regelungen im Einzelvertrag gehen vor.

1.2 Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Angebote freibleibend.

2.2 Vertrag erst mit unserer schriftlichen (auch E-Mail) Bestätigung. Mündliche Abreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.

## 3. Leistungsumfang / Sorgfalt

3.1 Umfang aus Vertrag und Leistungsverzeichnis.

3.2 Leistungen mit Sorgfalt eines Fachunternehmens (§ 1299 ABGB). Subunternehmer zulässig (Haftung wie eigenes Handeln).

3.3 Berücksichtigung ÖNORM, ElWG (Netzansteuerbarkeit ab Juni 2026  $\geq 3,68$  kW).

3.4 Wir dürfen als Teil vorbeugender Wartung technische Änderungen/Verbesserungen einbauen, wenn keine Verschlechterung der Anlage entsteht. Zeit- und Materialbedarf werden einvernehmlich festgelegt.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Rechtzeitiger, kostenloser Zugang zur Anlage, Räumlichkeiten, Datenverbindungen, Unterlagen, Netzbetreiber-Zugänge.
- 4.2 Ständiger qualifizierter Ansprechpartner.
- 4.3 Richtigkeit/ Vollständigkeit der Informationen (§ 1298 ABGB).
- 4.4 Bevollmächtigung für Fachkräfte.
- 4.5 Während der Vertragsdauer und 6 Monate danach: Kein Abwerben oder Beschäftigen unserer Subunternehmer/Mitarbeiter (z. B. Lieferanten, freie Mitarbeiter). Bei Verstoß Konventionalstrafe € 10.000,00 (weiterer Schaden vorbehalten).
- 4.6 Zutritt: Mitarbeitern/Beauftragten während üblicher Geschäftszeit Zutritt gestatten; in Notfällen jederzeit. Ansprechpartner/Nummern; sonst Mehraufwand verrechenbar.
- 4.7 Änderungen an der Anlage/Bestandteilen (relevant für Wartung/Reparatur) rechtzeitig mitteilen; sonst Mehraufwand berechenbar.
- 4.8 Keine eigene oder fremde Wartung/Reparatur ohne unsere Zustimmung.

## 5. Fristen / Termine

Unverbindlich, außer ausdrücklich verbindlich vereinbart.

## 6. Abnahme

14 Tage nach Mitteilung (Serviceprotokoll/Monatsbericht/E-Mail) als abgenommen, wenn keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt.

## 7. Höhere Gewalt / Leistungsbefreiung

7.1 Begriff: Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs einer Partei eintritt, dass bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert oder überwunden werden können.

7.2 Beispiele: Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:

- Krieg, Unruhen, Terrorakte
- Embargos, Sanktionen, behördliche Maßnahmen

- Epidemien, Pandemien, behördliche Quarantäne
- Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
- längerfristige Ausfälle von Energie-, Telekommunikations- oder IT-Systemen
- erhebliche und unvorhersehbare Störungen globaler Lieferketten
- Streiks oder Aussperrungen außerhalb des eigenen Betriebs

7.3 Rechtsfolgen: Die betroffene Partei ist für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Leistungspflicht befreit, sofern sie die andere Partei unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer informiert. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung während der Dauer höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

Keine automatische Kündigung; außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt.

## 8. Gesetzes- und Netzänderungen

Risiken aus Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen (insbesondere ElWG, EAG, Förderregime) sowie aus Maßnahmen oder Vorgaben von Netzbetreibern oder Behörden fallen nicht in unseren Risikobereich, sofern diese nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

## 9. Vergütung / Preisanpassung

9.1 Nach individueller Vereinbarung.

9.2 Betriebsführungsgebühr jährlich im Voraus zum 1. des Monats (anteilig ab Beginn), außer explizit anders vereinbart im Vertrag.

9.3 Andere Leistungen (Reparaturen, Stundensätze, Pauschalen, Projekte): Nach Konditionen unten und laut Vertrag.

9.4 Jährliche automatische Anpassung von Vergütungen für Betriebsführungs- und Wartungsleistungen, sämtliche Stundensätze sowie sonstigen Pauschalen: Zum 1. Jänner (erstmal Folgejahr) um prozentuale Veränderung Anpassung gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrags für das Metallgewerbe des Vorjahres (Statistik Austria, Basis 2020 oder aktuell). Mindestanpassung 2,0 %/Jahr. Mitteilung schriftlich; gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen widersprochen.

9.5 Außerordentliche Anpassung: Bei wesentlichen Kostensteigerungen (>5 % seit letzter

Anpassung, z. B. Löhne, Material, Energie) mit 2 Monaten Frist zum Quartalsende;  
unverzügliche Information.

## 10. Zahlungsbedingungen / Verzug

10.1 Fälligkeit: Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

10.2 Zahlungsweise: Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

10.3 Aufrechnung / Zurückbehaltung: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel, Störungen oder sonstiger Beanstandungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt.

10.4 Zahlungsverzug: Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Zusätzlich sind wir berechtigt, eine Mahnpauschale in Höhe von EUR 40,00 je Mahnung sowie notwendige und zweckentsprechende Inkassokosten zu verrechnen.

10.5 Leistungsverweigerungsrecht: Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfrist sind wir berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Begleichung offener Beträge auszusetzen.

Während der Dauer der berechtigten Aussetzung ruhen unsere Leistungspflichten.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Bis vollständiger Zahlung (§ 1063 ABGB).

## 12. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Nur unbestrittene/rechtskräftige Gegenforderungen (§ 1052 ABGB).

## 13. Abtretung

13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und Forderungen aus diesem Vertrag an

finanzierende Banken oder Sicherheitennehmer im Zusammenhang mit der Finanzierung der Photovoltaikanlage abzutreten.

13.2 Wir sind berechtigt, Rechte und Forderungen aus diesem Vertrag an mit uns verbundene Unternehmen im Sinne des UGB abzutreten.

## 14. Gewährleistung / Mängelansprüche

14.1 Bei werkvertraglichen Leistungen: Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) nach unserer Wahl. Mängelrüge unverzüglich (§ 377 UGB analog).

14.2 Gewährleistungsfrist: 12 Monate ab Abnahme/Leistungserbringung (verkürzt gemäß § 933 Abs 2 ABGB iVm UGB für B2B).

14.3 Bei dienstleistungsähnlichen Leistungen: §§ 1295 ff. ABGB.

14.4 Keine Haftung für vergebliche Mangelsuche ohne Mangel.

## 15. Haftung

15.1 Wir haften unbeschränkt nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit – auch von Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmern – haften wir ausschließlich für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist dabei je Schadensfall sowie kumulativ pro Vertragsjahr mit höchstens 50 % der im jeweiligen Vertragsjahr netto bezahlten Jahresvergütung begrenzt.

15.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einspeisevergütung, Ertragsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Mehrkosten für Ersatzstrom, Rufschäden, Datenverlust sowie sonstige reine Vermögensschäden.

15.4 Eine Garantie oder Haftung für Energieerträge, Verfügbarkeit, Performance Ratio oder sonstige Leistungskennzahlen der Photovoltaikanlage wird nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart.

Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden oder Ertragsausfälle infolge von:

- Witterungseinflüssen,
- höherer Gewalt,

- Wartungs- oder Reparaturarbeiten,
- fehlerhaften oder mangelhaften Bauteilen,
- Software-, Internet- oder Kommunikationsstörungen,
- Netzstörungen, Netzabschaltungen oder Curtailment,
- Maßnahmen oder Vorgaben des Netzbetreibers,
- Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere ElWG, EAG) oder der Einspeisevergütung,
- sonstigen Umständen außerhalb unseres Einflussbereichs.

15.5 Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner Mitwirkungs-, Informations- oder Obhutspflichten resultieren. Dies gilt insbesondere bei:

- verspäteter oder verweigerter Zutrittsgewährung,
- unrichtigen oder unvollständigen Informationen,
- unsachgemäßer Nutzung oder Veränderung der Anlage,
- fehlenden oder unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen auf dem Gelände.

15.6 Der Auftraggeber stellt uns sowie unsere Subunternehmer und deren Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden, Netzbetreibern, Versicherungen, Nachbarn und sonstigen Dritten) frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage geltend gemacht werden, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits verursacht wurden.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung (insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

15.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- Fälle, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

15.8 Wir unterhalten während der Vertragslaufzeit eine betriebliche Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000 je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die Photovoltaikanlage während der Vertragsdauer eine marktübliche PV-Anlagenversicherung (insbesondere Elektronik-/Sachversicherung sowie Haftpflichtversicherung) besteht. Der Abschluss einer Ertragsausfallversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

## 16. Verjährung

16.1 Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1486 ff ABGB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

16.2 Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Schadenersatzansprüche binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch 18 Monate nach dem schädigenden Ereignis.

## 17. Laufzeit / Kündigung

17.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart ist.

17.2 Bei vereinbarter Mindestlaufzeit endet der Vertrag nicht automatisch, sondern verlängert sich automatisch um weitere 24 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) gekündigt wird.

17.3 Nach automatischer Verlängerung gilt für beide Parteien weiterhin eine ordentliche Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.

17.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 1210 ABGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung oder Insolvenz.

17.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform oder Textform (E-Mail mit qualifizierter Signatur).

## 18. Datenschutz / Vertraulichkeit

18.1 Datenschutz: Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG, zu verarbeiten. Sofern eine Partei als Auftragsverarbeiter tätig wird, wird eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

18.2 Vertraulichkeit: Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. DSGVO/DSG-konform. Vertraulichkeit 5 Jahre nach Ende. Kunde stimmt Speicherung/Auswertung von

Firmen-/Kontakt-/Anlagendaten zu (bis Widerruf).

18.3 Rechte: Auskunft, Löschung etc. unter [info@greentec-services.com](mailto:info@greentec-services.com); Beschwerde bei DSB.

## 19. Hardship (Härtefallklausel)

Bei unzumutbarer Erschwerung (unvorhersehbares Ereignis außerhalb Kontrolle)

Verhandlungspflicht über Anpassung (insb. Vergütung). Keine Einigung innerhalb 60 Tagen: Wir dürfen Vergütung einseitig anpassen oder mit 3 Monaten kündigen.

## 20. Nachhaltigkeit / Qualität

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben; Orientierung an UN Global Compact.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Elektronische Kommunikation: Elektronische Kommunikation (insbesondere E-Mail) ist zulässig und gilt als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt wurde.

21.2 Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses.

21.3 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

21.4 Rechtswahl: Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

21.5 Erfüllungsort: Erfüllungsort ist unser Sitz.

21.6 Gerichtsstand: Für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz ausschließlich zuständig (§ 88 JN).

Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.